

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Wirtschaftssprachen Asien und Management Studienrichtung China / Südost- und Südasiens, B.A.
Hochschule:	Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung
Standort:	Konstanz
Datum:	04.06.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Prüfungen sind in der Regel modulbezogen auszugestalten. Modulteilprüfungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und sind hinsichtlich der Überprüfung der Qualifikationsziele des gesamten Moduls sowie der Prüfungsgesamtbelastung zu begründen. (§ 12 Abs. 4, 5 StAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Gutachter stellen auf Seite 50 des Akkreditierungsberichts fest, dass in dem zur Akkreditierung beantragten Bachelorstudiengang die Module zwar mit mindestens fünf Leistungspunkten bemessen sind, dabei allerdings „aus Teileinheiten [bestehen], die oft einzeln abgeprüft werden“. Dies habe besonders in den ersten Semestern „Auswirkungen auf die Prüfungslast der Studierenden“. Aus Sicht

der Gutachter ist die „durch teilweise kleinteilige Modulstrukturen bzw. viele Modulteilprüfungen und das Assessmentsemester“ bedingte „sehr hohe Prüfungsbelastung“ als „problematisch“ anzusehen und könnte „mit ein Grund dafür sein, dass Studierende ihr Studium kaum in der Regelstudienzeit abschließen“.

Der Akkreditierungsrat bewertet diesen Befund ebenfalls kritisch. Während die Gutachter allerdings der Meinung sind, dass dieser Aspekt [...] dringend in der angekündigten curricularen Überarbeitung einbezogen werden“ sollte, sieht der Akkreditierungsrat hier kurzfristigen Handlungsbedarf. Gemäß § 12 Abs. 4 StAkkVO sind „Prüfungen auf das Modul – und nicht auf die einzelnen Lehrveranstaltungen“ zu beziehen.

Um eine „adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation“ zu gewährleisten, ist zudem gem. § 12 Abs. 5 Satz 4 der StAkkVO pro Modul in der Regel eine Prüfung vorzusehen. Abweichungen von dieser Regel sind zwar möglich, müssen aber hinsichtlich der Überprüfung der Qualifikationsziele des Moduls und der Prüfungsgesamtbelastung begründet werden. Eine diesbezügliche Begründung liefert die Hochschule im Fall des zur Reakkreditierung beantragten Bachelorstudiengangs nicht; dass die Prüfungsdichte „belastungsangemessen“ ist, wird von den Gutachtern nachvollziehbar in Frage gestellt. Der Akkreditierungsrat bewertet es positiv, dass die Hochschule in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht eine diesbezügliche Überarbeitung des Modularisierungskonzepts bereits angekündigt hat. Die Umsetzung dieser Absichtserklärung ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung nachzuweisen.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

Bei der angekündigten Überarbeitung der Modulhandbücher sollte noch stärker auf eine kompetenzorientierte Darstellung der Qualifikationsziele geachtet werden.

Der Akkreditierungsrat trifft seine Entscheidung über die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß § 22 Abs. 2 MRVO (Landesrechtsverordnungen entsprechend) auf Basis des Gutachtens mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen als Teil des Akkreditierungsberichts.

§ 24 Absatz 4 MRVO (Landesverordnungen entsprechend) legt fest, dass das Gutachten vom Gutachtergremium abgegeben wird. Die Zusammensetzung des Gutachtergremiums ist in § 25 MRVO (Landesverordnungen entsprechend) geregelt. Daraus ergibt sich, dass das Gutachten als Teil des Akkreditierungsberichts ausschließlich vom Gutachtergremium verantwortet wird. Befasst die Agentur weitere Gremien, können deren Auffassungen im Kapitel 3.1 der Gutachtenraster (Begutachtungsverfahren – Allgemeine Hinweise) übermittelt werden. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen im Gutachten selbst sind dabei genauso unzulässig wie eine Veränderung der im Berichtsraster vorgegebenen Formularfelder.